

4/SN-327/ME

# RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.  
Zl 3102-01/93

Betrifft: Novelle zum Gebührenanspruchsgesetz 1975,  
zum Bundesgesetz über den .... Sachverständigen und  
Dolmetscher und zur Zivilprozeßordnung-  
Begutachtung und Stellungnahme;  
Schreiben des BMJ vom 27. Juli 1993,  
GZ 11.800/61-I 6/93

|                       |
|-----------------------|
| Verteilt              |
| Datum: 3 0. AUG. 1993 |
| Zl. 17-GE/19-93       |
| BMJ GESETZENTWURF     |

|                         |
|-------------------------|
| BMJ GESETZENTWURF       |
| Zl. 17-GE/19-93         |
| Datum: 3 0. AUG. 1993   |
| Verteilt 31.08.93 Baumy |

*Dr. Bauer*

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstld Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

25. August 1993

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

*Hack*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe                      Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das  
Bundesministerium  
für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 3102-01/93

**Betrifft:**    Novelle zum Gebührenanspruchsgesetz 1975,  
zum Bundesgesetz über den .... Sachverständigen und  
Dolmetscher und zur Zivilprozeßordnung-  
Begutachtung und Stellungnahme;  
Schreiben des BMJ vom 27. Juli 1993,  
GZ 11.800/61-I 6/93

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des do Schreibens vom 27. Juli 1993, ZI 11.800/61-I 6/93, mit welchem der Entwurf von Novellen zum Gebührenanspruchsgesetz 1975, zum Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und zur Zivilprozeßordnung übermittelt wurden, und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. Wie die Erläuterungen ausführen, verfolgt der gegenständliche Gesetzesentwurf primär die Beschleunigung der Gerichtsverfahren im Wege erhöhter Leistungsanreize für gerichtliche Sachverständige und Dolmetscher. Daß Verzögerungen bei der Erstellung von Gutachten durch Sachverständige als wesentliche Ursache für die lange Dauer von Gerichtsverfahren anzusehen sind, bestätigen nicht nur die Prüfungserfahrungen des Rechnungshofes, sondern auch die Beobachtungen der Volksanwaltschaft (vgl XVI. Bericht der VA, S. 217).
2. Es sollte nach Auffassung des Rechnungshofes aber nicht übersehen werden, daß die mit jeder Erhöhung der Sachverständigengebühren und die damit verbundene Erhöhung des Prozeßkostenrisikos, zwangsläufig auch einen nicht beabsichtigten erschwerten Zugang zum Recht bedeutet.
3. Für zivilrechtlich bedenklich erachtet der Rechnungshof jene Bestimmung, in § 39 Abs 4 (neu) Geb AG, derzufolge ein Sachverständiger, der in Erwartung einer dem

RECHNUNGSHOF, ZI 3102-01/93

- 2 -

außergerichtlichen Erwerbsleben entsprechenden Gebühr, sein Gutachten in der vorgesehenen Frist erstellt hat, wieder auf die tarifliche Gebühr verwiesen werden kann, wenn nachträglich eine Verfahrenshilfe bewilligt wird. Diese Regelung erscheint jedenfalls nicht geeignet, die in Betracht kommenden Sachverständigen, zu erhöhten Leistungen anzu-spornen.

4. Für schwer vollziehbar erachtet der Rechnungshof weiters jene Bestimmung, derzufolge dem Sachverständigen für ein Gutachten mit besonderer Verständlichkeit, (Z. 2) oder für eine damit verbundene allfällige Beeinträchtigung seines sonstigen Erwerbslebens, (Z. 3) vom Richter eine erhöhte Gebühr zugesprochen werden kann (§ 34 Abs 2 GebAG in der vorgeschlagenen Fassung).

5. Da nach den Prüfungserfahrungen des Rechnungshofes, die Bemessung der Sachverständigengebühren von den Richtern in zunehmenden Maße als arbeitsbelastende artfremde Tätigkeit empfunden wird, sollte wohl überlegt werden, ob nicht anstelle der beabsichtigten Ausweitung des richterlichen Ermessensrahmens, das Gebührenbestimmungsverfahren durch tarifliche Maßnahmen vereinfacht und damit auch die Nachvollziehbarkeit erhöht werden kann.

Von dieser Stellungnahme werden je 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je eine Ausfertigung dem Bundesminister für Finanzen, sowie dem Bundesminister für Förderalismus und Verwaltungsreform, übermittelt.

25. August 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Wach*